

**Bürgermeisteramt Spiegelberg
Rems-Murr-Kreis**

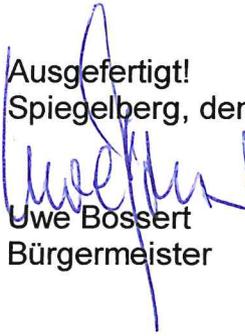
Richtlinien zur Ehrung von Verstorbenen

Der Gemeinderat der Gemeinde Spiegelberg hat in seiner Sitzung am 18.05.2001 nachstehende **Richtlinien zur Ehrung von Verstorbenen** beschlossen:

1. Verstorbene, die bis zum Ableben ehrenamtlich oder beruflich in der Gemeinde tätig waren, werden durch Nachruf am Grabe und Kranzniederlegung, Nachruf im amtlichen Mitteilungsblatt und Traueranzeige in der Tagespresse geehrt. Diese Regelung trifft auch auf die ehemaligen Bürgermeister aller Ortsteile und die Ehrenbürger der Gemeinde Spiegelberg zu.
2. Verstorbene, die zuletzt nicht mehr aktiv in der Gemeinde tätig waren (Ausgeschiedene) werden durch Nachruf im amtlichem Mitteilungsblatt und durch Kranzspende geehrt, wenn Ihr Ausscheiden aus dem aktivem Dienst nicht länger als 10 Jahre zurückliegt oder ohne Rücksicht auf den Zeitraum seit dem Ausscheiden aus dem aktivem Dienst, wenn sie mehr als 12 Jahre im Dienst der Gemeinde standen.
3. Bei allen anderen zuletzt aktiv gewesenen Verstorbenen (deren Ausscheiden aus dem aktivem Dienst mehr als 10 Jahre zurückliegt oder die 12 oder weniger Jahre im Dienst der Gemeinde standen) wird von einer Ehrung abgesehen.
4. In Sonderfällen entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit den beiden Stellvertretern über eine evtl. Ehrung.
5. Die Richtlinien finden vorbehaltlich der Zustimmung der Angehörigen Anwendung.

Ausgefertigt!

Spiegelberg, den 23.05.2001


Uwe Bossert
Bürgermeister

